

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge

Betriebswirtschaftslehre
International Business Studies
International Economics
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspädagogik

an der Universität Paderborn

vom

26.09.2005

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

	INHALTSÜBERSICHT	Seite
	<u>I. Allgemeines</u>	3
§ 1	Zweck und Ziele des Studiums	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Regelstudienzeit und Studienumfang	3
§ 4	Module	3
	<u>II. Prüfungsregularien</u>	4
§ 5	Prüfungen	4
§ 6	Prüfungsformen	4
§ 7	Meldung zu Modulen und Prüfungen	5
§ 8	Leistungspunkte	6
§ 9	Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten	6
§ 10	Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten	7
§ 11	Prüfungstermine	7
§ 12	Prüfungsausschuss	8
§ 13	Prüfende und Beisitzende	9
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 16	Schutzvorschriften	11
§ 17	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	12
§ 18	Zulassung zum Masterstudium	13
§ 19	Zulassung zur Masterprüfung	13
§ 20	Masterarbeit	14
§ 21	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	15
§ 22	Zusatzmodule	15
§ 23	Abschluss der Masterprüfung	15
§ 24	Masterzeugnis	16
§ 25	Masterurkunde	16
	<u>III. Schlussbestimmungen</u>	16
§ 26	Studienorganisation	16
§ 27	Ungültigkeit der Masterprüfung	17
§ 28	Aberkennung des Mastergrades	17
§ 29	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	17
§ 30	Übergangsbestimmungen	
§ 31	Inkrafttreten und Veröffentlichung	17

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Ziele des Studiums

Das Masterstudium in dem jeweiligen Studiengang soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Masterprüfung beendet die Berufsqualifizierung in dem jeweiligen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 2

Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften entsprechend des Studiengangs den akademischen Grad

- (1) Master of Science im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M. Sc.)
- (2) Master of Arts im Studiengang International Business Studies (M. A.)
- (3) Master of Science im Studiengang International Economics (M. Sc.)
- (4) Master of Science im Studiengang Wirtschaftspädagogik (M. Sc.)
- (5) Master of Science im Studiengang Wirtschaftsinformatik (M. Sc.)
- (6) Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit in den Masterstudiengängen beträgt vier Semester. Das durchschnittliche Studienvolumen in allen Studiengängen beträgt 30 Leistungspunkte pro Semester der Regelstudienzeit. Damit sind insgesamt 120 Leistungspunkte in dem jeweiligen Masterstudium zu erwerben. Davon entfallen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik 30 und in den Masterstudiengängen International Business Studies, Betriebswirtschaftslehre, International Economics und Wirtschaftspädagogik 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 4

Module

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren Teilen (z. B. Vorlesung, Übung und Projekt). Ein Modul und alle seine Bestandteile sollen in einem Semester stattfinden. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.

- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für jeden Studiengang. Das Modulhandbuch wird vor Beginn eines akademischen Jahres vom Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften verabschiedet. Es ist unmittelbar danach zu veröffentlichen und gilt verbindlich für ein Jahr (Oktober bis September).

II. Prüfungsregularien

§ 5 Prüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Diese Modulprüfung findet grundsätzlich im gleichen Semester wie das Modul statt. Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In den Modulteilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. In jedem Fall müssen die Prüfungen als Einzelleistungen bewertbar sein. Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Bildung der Modulnote müssen spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Lehrenden festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt durch Bekanntgabe im Modulhandbuch oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und aus der Masterarbeit.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die den Modulen zugeordneten Stoffgebiete.
- (4) Die Bewertung eines Moduls ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulteilprüfung oder Abschlussprüfung des Moduls mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die Dauer bzw. der Aufwand einer gesamten Modulprüfung ist vom Arbeitsaufwand in dem zugrunde liegenden Modul abhängig. Die Teilprüfungen in einem Modul mit 10 Leistungspunkten entsprechen in der Summe einer vierstündigen Klausur oder einer 45-minütigen mündlichen Prüfung.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Klausuren

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig.

b) Mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 13) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.

Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zugrunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand orientieren. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Von der Prüferin oder von dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. Im Übrigen gilt a) entsprechend.

d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten

Hierzu zählen Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung von IT-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials und ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen.

e) Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen

Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten und bei dem Dozenten zur Korrektur abzugeben sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

f) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

g) Präsentationen

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter zu Hilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.

h) Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.

- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Meldung zu Modulen und Prüfungen

- (1) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung. Zu einer Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einem Modul erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraum. Dieser Anmeldezeitraum liegt in der Regel in dem Semester, das dem Veranstaltungssemester vorausgeht. Sofern die Auslastung es zulässt, kann die Meldung zu einem Modul auch innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen eines Semesters erfolgen.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul kann die Meldung zu dem entsprechenden Modul ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul ist nur möglich, wenn die Lehrkapazitäten der Fakultät dies zulassen. Das Dekanat kann Studierende für andere Module als die an erster Stelle gewünschten anmelden. Dabei sind die Wünsche und Prioritäten der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Näheres regelt die Modulauswahlordnung der Fakultät, die vom Fakultätsrat erlassen wird.
- (5) Bei Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, können bei der An- und Abmeldung die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung kommen.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung bzw. die Masterarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) In jedem Modul hat der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto im Zentralen Prüfungssekretariat geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

§ 9

Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

- (1) Ist eine Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben. Leistungspunkte aus Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.
- (2) Aus Modulprüfungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des entsprechenden Masterstudiengangs ist.
- (3) Sobald insgesamt 120 Leistungspunkte im Rahmen der Masterprüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.

§ 10

Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
 - a. das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Modulprüfung ist nur möglich, wenn das gleiche Modul noch einmal angeboten wird. Um zu einer nicht bestandenen Modulprüfung zum zweiten mal anzutreten, ist eine erneute Meldung zu dem Modul erforderlich. Wird ein Modul zum zweiten mal mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternatives Modul belegen.
- (2) Die Wiederholung oder Nachbesserung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. Wird eine Teilleistung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bei der Bildung der Modulnote statt.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann
 - a. die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von dem Modul zurücktreten. Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen.
 - b. das Dekanat in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul abzuschließen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Leistungspunkten gewichtet bereits mehr als die Hälfte der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat.

Andernfalls wird diese Modulteilprüfung mit der Note ungenügend (6,0) bewertet und geht mit dieser Note in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.

- (5) Bei Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, können bei Wiederholung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und endgültigem Nichtbestehen des Moduls und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung kommen. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Die Anzahl aller Kompensationen und Wiederholungen ist in diesen Modulen auf die Anzahl der zum Erreichen der Leistungspunkte notwendigen Veranstaltungen beschränkt. Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Lehrveranstaltung in dem Modul endgültig nicht bestanden wurde.

§ 11 Prüfungstermine

Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Alle Teilprüfungen zu einem Modul werden in dem selben Semesters angeboten, in dem das Modul stattfindet.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics und Wirtschaftspädagogik sowie gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik einen zweiten Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für
 - a. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - b. die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - c. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - e. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Darüber hinaus geben die Prüfungsausschüsse Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Noten offen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle an die Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die Vorsitzenden berichten dem jeweiligen Prüfungsausschuss über die von ihnen allein getroffenen Entscheidungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -Lehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten im Masterstudiengang International Business Studies kann der Prüfungsausschuss um zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, die aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -Lehrer vorgeschlagen und vom Rat der entsprechenden Fakultät gewählt werden, beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die bzw. der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Wirtschaftsinformatik von den beteiligten Fakultätsräten gewählt. Entsprechend werden zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student als stellvertretende Mitglieder gewählt. Jeder der beteiligten Fakultäten ist im Prüfungsausschuss entweder durch die

Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten. Die Fakultät, die in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist, stellt in dieser Gruppe das stellvertretende Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Hochschullehrerinnen und -lehrer, Privatdozentinnen und -dozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Anspruch resultiert aus dem Vorschlag nicht.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studiengangs an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Abgesehen vom Rücktrittsfall gemäß § 7 Absatz 3 gilt eine Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschungshandlungen, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder verhält sie oder er sich ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "ungenügend" (6,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 16

Schutzvorschriften

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie

gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 20 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

- (3) Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0; 6,0.

- (2) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht gradzahlige Notengrenze wird aufgerundet.

Die Note lautet

5,0 wenn 5 Prozent

6,0 wenn 1 Prozent

der Mindestpunktzahl worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (3) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Punktzahl derjenigen Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (Relative Bestehensgrenze). Eine nicht geradzahlige Bestehensgrenze wird aufgerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,5	=	mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,5	=	ungenügend.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (5) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Die Gesamtnote für eine Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen in dem jeweiligen Modul. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module und der Note der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel alle Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 18

Zugang zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
- (2) Zugangsvoraussetzung zu den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, International Economics und Wirtschaftspädagogik ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften oder eines vergleichbaren Studiums. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang International Business Studies ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs International Business Studies oder eines vergleichbaren Studiums. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik oder eines vergleichbaren Studiums.
- (3) Das Bachelorstudium, das zum Einstieg in den Masterstudiengang berechtigt, muss mindestens mit der Note befriedigend (3,0) abgeschlossen worden sein.

§ 19

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist. Dieses Erfordernis muss auch während der Ablegung der Prüfungen bestehen.
- (2) Mit der Einschreibung zum Studiengang erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung.
- (3) Bei der Einschreibung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungen in dem entsprechenden Masterstudiengang oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 12 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a. die Kandidatin oder der Kandidat eine von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Paderborn angebotene Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - b. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem entsprechenden Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
 - c. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
 - d. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Masterarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.
- (3) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 13 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt auch für Prüfende, die an dem Studiengang beteiligt, aber nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind. Soll die schriftliche Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird gegebenenfalls zusätzlich festgestellt, ob es sich um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt (Absatz 6). Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge, die keinen Anspruch begründen, zu unterbreiten.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (5) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Leistungspunkte im Studium erworben wurden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (6) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, International Economics, International Business Studies und Wirtschaftspädagogik entspricht 20 Leistungspunkten und beträgt damit etwa 16 Wochen Vollzeitarbeit. Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik entspricht 30 Leistungspunkten und beträgt damit etwa 24 Wochen Arbeitsaufwand (work load). Um die Masterarbeit modulbegleitend anfertigen zu können, beträgt der Bearbeitungszeitraum in allen Masterstudiengängen sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu vier Wochen, verlängern, wenn die oder der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (7) Der mündliche Teil der Masterarbeit ist im Modulhandbuch geregelt. Das Modulhandbuch gibt insbesondere Auskunft über die konkrete Gestaltung des mündlichen Teils der Masterarbeit. Der mündliche Teil der Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der dreimonatigen Bearbeitungszeit abgeschlossen sein.
- (8) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Auf § 92 Absatz 7 HG (Täuschungsversuch) wird hingewiesen. Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 80

Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.

- (9) Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 21

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Arbeit ist beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 als mit "ungenügend" (6,0) bewertet.
- (2) Die schriftliche Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit zu begutachten und zu bewerten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den mündlichen Teil.
- (4) Beide Teile der Masterarbeit müssen separat bestanden werden. Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Dabei hat der schriftliche Teil ein Gewicht von 9 und der mündliche Teil ein Gewicht von 1. Die Gesamtnote der Masterarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils der Arbeit mitzuteilen.
- (5) Ist ein Teil der Masterarbeit nicht bestanden und besteht, im Falle des mündlichen Teils, keine Wiederholungsmöglichkeit, so ist die Masterarbeit nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann nur als Gesamtleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 20 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 22

Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen in höchstens zwei Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule zulassen. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note vom Zusatzmodul wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 23 Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem bzw. seinem Studiengang 120 Leistungspunkte durch Modulprüfungen im Rahmen des geltenden Studienverlaufsplanes und die Masterarbeit erreicht hat.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt oder durch ein anderes Modul ersetzt werden kann,
 - b. die Masterarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht erfolgreich absolviert, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 24 Masterzeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Masterarbeit mit deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierte Studiengang und die Stellung der Universität Paderborn in der deutschen Hochschullandschaft.

§ 25 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Studienorganisation

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu stellt die Fakultät eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies kann insbesondere durch ein studienbegleitendes Mentoring-System und eine studiengangsspezifische Studienberatung geschehen.

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2005/2006 für alle Studierenden, die sich in einen Masterstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften neu einschreiben.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 im Masterstudiengang IBS eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business Studies vom 25. September 2002 ab. Auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.
- (3) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 in einen Studiengang der Fakultät eingeschrieben waren, erlässt der Fakultätsrat eine besondere Ordnung. In dieser Ordnung sind der Studienverlauf und die Wahlmöglichkeiten in der neuen, modularisierten Studienstruktur zu regeln. Mit der Ordnung ist festzusetzen, wie die bestehenden Prüfungsregularien (Maluspunkte, Freiversuche etc.) im neuen Studiensystem umzusetzen sind. In der Ordnung ist ferner anzugeben, wann die Prüfungsordnungen der Fakultät, die vor dem Wintersemester 2005/2006 in Kraft getreten sind, auslaufen und wie etwaige Nachteile für bereits eingeschriebene Studierende, die aus der Umstellung des Studiensystems resultieren, ausgeglichen werden.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom XXXXXX sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom XXXXXX.

Paderborn, den XXXXXX

gez. Nikolaus Risch

Der Rektor
der Universität Paderborn
Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch